# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2915/82 DER KOMMISSION

## vom 28. Oktober 1982

## zur Ermächtigung Dänemarks, die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Aluminium auszusetzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates vom 20. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1934/82 (2), insbesondere auf Artikel 6,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2603/69,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3568/81 des Rates (3) werden die Ausfuhren von Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Aluminium der Tarifstelle 76.01 B des gemeinsamen Zolltarifs von der Vorlage einer von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auszustellenden Ausfuhrgenehmigung abhängig gemacht. Dieses Überwachungssystem ersetzt eine bis zum 31. Dezember 1980 geltende Kontingentierung bei der Ausfuhr.

In den ersten sechs Monaten des Jahres 1982 haben die Ausfuhren der besagten Waren aus Dänemark den Anteil dieses Mitgliedstaats am Kontingent von 1980 um mehr als das Zehnfache überstiegen. Dieser steile Anstieg hat die dänischen Unternehmen, die Bearbeitungsabfälle von Aluminium verarbeiten, dazu veranlaßt, den Ausnutzungsgrad ihrer Produktionskapazität auf 60 % zu senken. Ferner hat der Anstieg der Ausfuhren zu einr Preissteigerung für diese Bearbeitungsabfälle geführt, die — auf die Verarbeitungserzeugnisse umgeschlagen — den Wettbewerb mit bestimmten, direkt konkurrierenden Drittländern verfälscht. Folglich kann man davon ausgehen, daß für diese Waren eine Mangelsituation aufzutreten droht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die dänischen Behörden werden ermächtigt, die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Aluminium der Tarifstelle 76.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs auszusetzen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1982

*Für die Kommission*
Wilhelm HAFERKAMP
*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 25.
(2) ABl. Nr. L 211 vom 20. 7. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 357 vom 12. 12. 1981, S. 7.